

7. IX. 1918

7
8

auf der Rückseite dieser Karte vorgezeichneter, in der entsprechenden Doppelwoche gültiger Teilschnitt einzuziehen. Der Name und die Adresse des Inhabers der Karte ist von diesem selbst auf der Rückseite einzutragen. Die Kartoffelkarte, die Milkarten für Kinder vom vollendeten 2. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre haben nunmehr auch eine Gültigkeitsdauer von 20 Wochen. Die Fettkarten werden gleichfalls für 20 Wochen, und zwar zwei Karten mit der Gültigkeitsdauer von je zehn Wochen, ausgegeben. Bei der Mehlbezugskarte und Seifenkarte ist eine Aenderung nicht eingetreten. Die Ausgabe der Milcheinkaufskarte für Erwachsene entfällt.

Die Verkäufer von Brot, Mehl, Zucker, Kaffee, Rindfleisch und Fett sind zur Führung der Kundenliste in der bisherigen Form verpflichtet. Neue Kunden oder einem bereits rayonierten Haushalt zuwachsende Personen, für welche stets gesonderte Bezugskarten ausgestellt werden, dürfen nur aufgenommen und in die Nachtragskundenliste eingetragen werden, wenn dieselben nebst der bezüglichen Ausweise (Brotbezugskarte, Mehlbezugskarte, amtlicher Einkaufsschein, Rindfleisch-einkaufsschein, Fettkarte) ein Personaldokument oder die vom magistratischen Bezirksamte ausgestellte Bewilligung, zur Umrayonierung vorweisen, es sei denn, daß der Kunde dem Verkäufer persönlich bekannt ist.

Im Falle ein Kunde übersiedelt und dabei die Verkaufsstelle ändert oder gestatteterweise umrayoniert wird, ist derselbe bei der Abmeldung in der Kundenliste (Nachtragskundenliste) zu streichen.

Im Falle bei einem Kunden eine Verminderung der Personenzahl eintritt oder das Abhandenkommen eines Ausweises seitens eines Kunden gemeldet wird, sind diese Kunden gleichfalls in der Kundenliste zu streichen.

Die Streichung ist vom Verkäufer auf der Bezugskarte, beziehungsweise dem Einkaufsscheine mit den Worten „Kunde gestrichen“, Beisetzung des Datums und Ausdruck des Geschäftstempels zu bestätigen. Diese Parteien erhalten gegen Einziehung des den Streichungsvormerk enthaltenden Ausweises, beziehungsweise der Bewilligung des magistratischen Bezirksamtes zur Ausstellung eines Duplikates eine neue entsprechende Bezugskarte, beziehungsweise einen neuen Einkaufsschein, auf welchem von der Brot- und Mehl-Kommission der Name und die Adresse des bisherigen Verkäufers eingetragen wird, da aus diesem Anlasse ein Wechsel der Abgabestelle nicht statthaft ist. Die bisherige Abgabestelle hat sohin diese Partei nunmehr wie einen neuen Kunden in die Kundenliste einzutragen, weshalb auch die neu erhaltenen Bezugskarten und Einkaufsscheine die Rayonierungsabschnitte enthalten.

Die Brot-, Rindfleisch- und Fettverkäufer werden hiemit verpflichtet, alle 14 Tage (das erste Mal am 14. Oktober 1918), die Zucker-, beziehungsweise Kaffeeverkäufer alle Monate (das erste Mal am 2. November 1918) Nachtrags-Kundenlisten an die zuständigen Stellen zu übermitteln, welche nebst den neu hiezu gekommenen Kunden unter Ueberschrift „Abfall“ die während dieses Zeitraumes zur Streichung gelangten Kunden und ihre Personenzahl enthalten müssen. Die in diesen Nachtrags-Kundenlisten eingetragenen Zuwächse müssen bei Brot und Fett durch Anschluß der Rayonierungsabschnitte der Brotbezugs-, beziehungsweise Fettkarte, bei Fleisch, Zucker und Kaffee durch Einkleben der Rayonierungsabschnitte des Einkaufsscheines für

Verordnung.

(Ausgabe neuer Lebensmittelausweise und einheitliche Regelung der Gebarung der Brot-, Mehl-, Zucker-, Kaffee-, Rindfleisch- und Fettverkäufer.)

Mit 29. September 1918 treten folgende Aenderungen bei den Lebensmittelausweisen in Kraft:

Auf der Brotbezugskarte und deren Abschnitt wird nunmehr die Wochenbrotmenge zur Hiitanhaltung von Mißbräuchen nach Analogie des Postcheckverkehrs durch Abtrennung der über die gebührende Wochenmenge vorhandenen Ziffernabschnitte für ganze Laibe und Viertellaibe ersichtlich gemacht. Haushalte, welche mehr als 20 Laibe Brot wöchentlich beziehen, erhalten keine Brotbezugskarte von der Brot- und Mehl-Kommission, sondern eine diesbezügliche Anweisung bei der Konstriptionsamts-Abteilung des zuständigen magistratischen Bezirksamtes auf Grund einer Bestätigung der Brot- und Mehl-Kommission über die Zahl der Personen und Schwerarbeiter.

Die Mehlkarte lautet auf 20 Wochen und enthält für jede Woche zwei Abschnitte für je eine halbe Wochenmenge. Von den Mehl- oder Störbrotmehlarten ist in Gast- und Schankgewerbebetrieben für jede Portion einer Mehlspeise ein ganzer